

## **UNTERSCHWELLENVERGABEORDNUNG FÜR DIE VERGABE ÖFFENTLICHER LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE (UVGO) HINWEISE ZUR VERGABE VON ARCHITEKTENLEISTUNGEN**

### **§ 50 UVgO als abschließende Sonderregelung**

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen und damit auch solcher von Architekten richtet sich im sogenannten Unterschwellenbereich nach § 50 UVgO<sup>1</sup>. Unter der Überschrift „Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen“ heißt es dort:

*„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“*

Diese Regelung ist in sich abschließend. Die Vergabevorschriften im 2. Abschnitt der UVgO sind nicht verbindlich. Dies verdeutlicht bereits die Überschrift „Sonderregelung“ und ist mit Blick auf die geistig-kreativen Leistungen von Freiberuflern und dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in diesem Bereich auch sinnvoll. In den Erläuterungen zur UVgO<sup>2</sup> wird dies wie folgt klargestellt:

*„Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist in § 50 speziell geregelt. ...Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO...“.*

Sehr wohl können auch im Unterschwellenbereich Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Dies wird in § 52 UVgO (*Durchführung von Planungswettbewerben*) wie folgt hervorgehoben:

*„Planungswettbewerbe können insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt werden.“*

**Das bedeutet: Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen ist allein § 50 UVgO maßgeblich, wobei nach § 52 UVgO auch Planungswettbewerbe durchgeführt werden können.**

### **Inhalt des § 50 UVgO**

§ 50 UVgO greift die Regelung in Nummer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung auf. Aus den Erläuterungen zur VOL/A zu den bisherigen Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen ergibt sich, dass diese grundsätzlich freihändig vergeben werden können. Festzuhalten ist daher zunächst, dass weder eine öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) noch eine beschränkte Ausschreibung (§§ 10, 11 UVgO) durchzuführen ist. Gleiches gilt aber auch für die Grundsätze der Verhandlungsvergabe (§ 12 UVgO), da § 50 UVgO dieser Vergabeart weder im Wortlaut entspricht noch hierauf verweist. Die in § 12 Abs. 2 UVgO vorgeschriebene Einholung von grundsätzlich mindestens drei Angeboten ist auf § 50 UVgO daher nicht übertragbar.

---

<sup>1</sup> BAnz AT 07.02.2017 B1, Berichtigung BAnz AZ 8.2.2017 B1

<sup>2</sup> BAnz AT 07.02.2017 B2

§ 50 Satz 1 UVgO verlangt allerdings auch für freiberufliche Leistungen grundsätzlich die Vergabe im Wettbewerb, ohne diesen näher zu definieren. Der öffentliche Auftraggeber kann daher einen etwaigen Wettbewerb im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts (insbesondere unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), aber ohne weitere formelle Vorgaben nach der UVgO oder der VgV ausüben. Bei Leistungen von Architekten ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Wettbewerb als Leistungswettbewerb zu verstehen ist, nicht als Preiswettbewerb. Dies ist für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte in § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV ausdrücklich festgeschrieben. Da sich die UVgO gemäß dem Bekanntmachungsvorwort strukturell an der VgV orientiert, gilt dies im Unterschwellenbereich erst recht. Architektenleistungen sind hierbei nicht nur solche, die von der HOAI erfasst werden, sondern auch sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten erforderlich ist oder vom Auftraggeber gefordert wird (vgl. § 73 Abs. 2 VgV). Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV) und ändert somit nichts am Grundsatz der ausschließlichen Vergabe im Leistungswettbewerb.

Geeignetes Instrument, Qualitätswettbewerb im oben genannten Sinne zu schaffen, ist insbesondere der in § 52 UVgO ausdrücklich genannte Planungswettbewerb. Bei Durchführung eines Planungswettbewerbs ist gewährleistet, dass der Verpflichtung aus § 50 Satz 2 UVgO, soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, auf die bestmögliche Weise entsprochen wird.

Nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen kann es aber auch gerechtfertigt sein, die Architektenleistungen im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber zu vergeben, insbesondere wenn anderenfalls der Aufwand mit dem zu erwartenden Ergebnis in keinem angemessenen Verhältnis stünde. Neben den nach dem jeweiligen Haushaltsrecht weiterhin geltenden oder zukünftig neu vorgesehenen Bagatellgrenzen oder anderen diesbezüglich geregelten Sachverhalten muss dies jedenfalls dann gelten, wenn schon bei Vergaben im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts der UVgO nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden darf, wie z.B. im Fall besonderer Dringlichkeit oder dann, wenn die Leistung nur von einem bestimmten Auftragnehmer erbracht werden kann (vgl. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO). Zu beachten ist, dass die Aufträge bei Vergaben nach Verhandlung nur mit einem Bewerber nach Möglichkeit gestreut werden sollten. Zudem sollte eine derartige Vergabe entsprechend begründet werden.

### **Der Planungswettbewerb nach § 52 UVgO**

Wie bereits ausgeführt, können nach § 52 UVgO insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung Planungswettbewerbe durchgeführt werden.

Auch wenn schon nach bisheriger Praxis im Unterschwellenbereich Planungswettbewerbe durchgeführt wurden, wird dieses Instrument in der UVgO für diesen Bereich jetzt erstmals ausdrücklich erwähnt und unterstützt. Vor allen Dingen stellt der Erläuterungstext zu § 52 UVgO klar, dass bei Durchführung eines Planungswettbewerbes die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) oder vergleichbare Richtlinien angewendet werden. Derzeit sind insbesondere (noch) die RPW in der Fassung von 2013 maßgeblich, die im Zuge der Vergaberechtsreform allerdings in Teilen angepasst werden müssen. Als vergleichbare Richtlinien sind z.B. die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW) anzusehen, die vereinzelt in den Ländern und Kommunen angewendet werden.

Wie oben bereits angesprochen, sind Planungswettbewerbe grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um Qualitäts- und damit Leistungswettbewerb zu schaffen, indem sie insbesondere dazu dienen, die ästhetische, technische, funktionale, ökologische, ökonomische und soziale Qualität der gebauten Umwelt zu fördern (vgl. § 1 Abs. 2 RPW).

Sie können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen (vgl. § 1 Abs. 1 RPW) und erstrecken sich insbesondere auf die Aufgabenfelder

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung,
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- Technische Fachplanungen.

Sinnvoll sind Planungswettbewerbe vor allem dann, wenn es bei der Planungsaufgabe auf gestalterische und funktionale Qualität ankommt oder der Planungswettbewerb auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben ausgerichtet ist (vgl. § 1 Abs. 2 RPW). In Fällen, in denen dies keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, wie z.B. bei Gebäudeertüchtigungen, Sanierungen oder dem Brandschutz, stünden Aufwand und Ertrag eines Planungswettbewerbs in keinem angemessenen Verhältnis. Wie in derartigen Fällen im Rahmen des § 50 UVgO gleichwohl ein sinnvoller Leistungswettbewerb durchgeführt werden kann, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Hierfür kann die individuelle Beratung durch die Architektenkammern in Anspruch genommen werden.

**08.05.2017 Quelle: Bundesarchitektenkammer (BAK)**